

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG (ENTWURF)

zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Bachs im Gebiet der Gemeinden Gangelt und Selfkant im Kreis Heinsberg vom 09.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln am 23.12.2013 (S. 564 - 565, lfd. Nr. 837, Az. 54.2.12.1 – Saeffeler Bach) und zur (Neu-) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Bachs im Gebiet der Gemeinden Gangelt und Selfkant im Kreis Heinsberg

Aufgrund

- des § 76 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GV. BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- des § 83 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

in der jeweils geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Saeffeler Bach“ mit dem Az. 54.2.12.1 - Saeffeler Bach vom 09.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln am 23.12.2013 (S. 564 - 565, lfd. Nr. 837 – Az. 54.2.12.1 – Saeffeler Bach) wird aufgehoben. Die Festsetzung umfasst den Gewässerabschnitt von km 0+000 (Mündung in den Rodebach) bis km 12+750 (Quelle).

- (2) Das Überschwemmungsgebiet des Saeffeler Baches wird neu festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Saeffeler Baches – von der Mündung in den Rodebach bei Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 12+750 (Quelle) –, welche bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden bzw. zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Saeffeler Bach und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50.000, Az.: 54.8 2024-0132667, Stand 19.11.2024) und in den Karten Nr. 1/6 bis 6/6 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.8 2024-0132667, Stand 19.11.2024) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Gemeinden Gangelt und Selfkant sowie der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.

Köln, den xx.xx.2025
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az. 54.8 2024-0132667

Thomas Wilk
(Regierungspräsident)